

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Oktober 2024**

der

Dachstein Tourismus AG

Gosauseestraße 52

4824 Gosau

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
Erteilte Auskünfte	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
Bestätigungsvermerk	4 - 6
<u>Beilagen</u>	
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Oktober 2024	
Bilanz zum 31. Oktober 2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2023/2024	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023/2024	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	

Dachstein Tourismus AG

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Dachstein Tourismus AG
Gosau

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Oktober 2024 der

Dachstein Tourismus AG,
Gosau,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 14.06.2024 der Dachstein Tourismus AG, Gosau, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Oktober 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen von Jänner 2025 bis März 2025 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Gosau durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Dr. Arthur A. Allerstorfer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Dachstein Tourismus AG

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Dachstein Tourismus AG, Gosau,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Oktober 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Oktober 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für «das Prüfungsurteil»

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen und mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Dachstein Tourismus AG

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Linz, 4. März 2025



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 261 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

DACHSTEIN TOURISMUS-AKTIENGESELLSCHAFT
JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. OKTOBER 2024

	31. Oktober 2024	31. Oktober 2023
	EURO	EURO
A K T I V A		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Lizenzen	1 676 995,84	917 245,81
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	22 379 728,02	16 898 005,38
2. technische Anlagen und Maschinen	21 382 937,06	11 465 725,95
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 554 291,27	1 608 608,03
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1 092 364,57	697 294,65
	48 409 320,92	30 669 634,01
III. Finanzanlagen		
1. Sonstige Beteiligungen	64 687,00	64 605,24
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	690 408,23	615 183,00
	755 095,23	679 788,24
	50 841 411,99	32 266 668,06
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	217 959,19	158 403,20
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	91 004,79	103 272,34
	308 963,98	261 675,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	135 052,54	229 104,49
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	135 052,54	229 104,49
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	79 490,09	6 566,56
davon aus Lieferungen und Leistungen	79 490,09	6 566,56
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4 677 688,58	2 581 795,31
davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	1 422 363,44	1 408 027,78
	4 892 231,21	2 817 486,36
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	1 199 641,34	1 186 142,33
	6 400 836,53	4 265 284,23
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	758 855,47	569 811,86
D. AKTIVE LATENTE STEUERN	453 400,00	107 335,00
S U M M E A K T I V A	58 454 503,99	37 209 099,15
Ergänzende Angaben zu den Passiva:		
a) Verb. aus Haftungen aus Bestellung von Sicherheiten	4 696,72	4 223,73
	4 696,72	4 223,73
P A S S I V A		
A. EIGENKAPITAL		
I. Grundkapital	15 916 112,05	15 916 112,05
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene Kapitalrücklage	7 723 882,00	8 495 586,00
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	368 427,60	368 427,60
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	20 348,12	20 348,12
IV. Bilanzgewinn	2 434 369,63	-5 400 409,98
davon Verlustvortrag	4 866 976,94	-5 155 861,12
	26 463 139,40	19 400 063,79
	2 155 742,40	695 697,81
B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN	1 051 605,00	839 862,00
1. Rückstellungen für Abfertigungen	986 343,33	948 002,52
2. Rückstellungen für Pensionen	0,00	0,00
3. Steuerrückstellungen	6 227 509,03	4 210 214,04
4. sonstige Rückstellungen	8 265 457,36	5 998 078,56
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9 372 159,86	2 001 478,19
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	5 451 159,86	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3 921 000,00	2 001 478,19
davon Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	4 250 000,00	2 001 478,19
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4 250 000,00	2 001 478,19
2. Darlehen Land OÖ	6 689 885,61	6 689 885,61
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4 689 885,61	4 689 885,61
3. Darlehen Land Salzburg	535 500,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	476 000,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 948 418,50	695 598,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1 929 170,47	670 249,29
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	19 248,03	25 348,71
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbund. Unternehmen	142 904,24	13 488,84
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	142 904,24	13 488,84
6. sonstige Verbindlichkeiten	2 870 104,11	1 714 808,35
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2 870 104,11	947 017,98
davon aus Steuern	55 318,98	131 711,05
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	162 715,01	105 330,72
	21 558 972,32	11 115 258,99
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	11 192,50	0,00
S U M M E P A S S I V A	58 454 503,99	37 209 099,15

DACHSTEIN TOURISMUS-AKTIENGESELLSCHAFT
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. NOVEMBER 2023 BIS 31. OKTOBER 2024

	<u>2023/24</u> <u>EURO</u>	<u>2022/23</u> <u>EURO</u>
1. Umsatzerlöse	23 128 315,98	15 545 384,85
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	73 474,80	86 396,86
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	33 450,00	0,00
c) Übrige sonstige betriebliche Erträge	1 201 416,54	1 022 001,40
	<u>1 308 341,34</u>	<u>1 108 398,26</u>
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:		
a) Materialaufwand	-3 574 588,21	-2 826 809,19
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-571,82	
4. Personalaufwand		
a) Löhne	-4 558 108,98	-2 956 712,95
b) Gehälter	-1 815 948,81	-848 860,26
c) soziale Aufwendungen	-1 940 318,73	-1 251 977,69
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-167 993,43	-144 504,91
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1 668 361,98	-1 010 534,19
	<u>-8 314 376,52</u>	<u>-5 057 550,90</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-6 106 946,38	-3 363 602,38
b) abzüglich Amortisation von Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln	155 511,71	56 004,62
	<u>-5 951 434,67</u>	<u>-3 307 597,76</u>
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-224 467,70	-108 373,24
b) übrige betriebliche Aufwendungen	-9 957 166,89	-6 840 690,12
	<u>-10 181 634,59</u>	<u>-6 949 063,36</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	<u>-3 585 948,49</u>	<u>-1 487 238,10</u>
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2 617,80	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31 886,35	64 793,27
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00
davon Abschreibungen	0,00	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-419 217,29</u>	<u>-102 043,31</u>
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzergebnis)	<u>-384 713,14</u>	<u>-37 250,04</u>
13. Ergebnis vor Steuern	-3 970 661,63	-1 524 488,14
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>366 350,32</u>	<u>51 262,28</u>
15. Ergebnis nach Steuern	-3 604 311,31	-1 473 225,86
16. Jahresüberschuss	-3 604 311,31	-1 473 225,86
17. Auflösung unverteuerter Rücklagen	0,00	0,00
18. Auflösung von Kapitalrücklagen	1 171 704,00	1 228 677,00
19. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
20. Jahresfehlbetrag	-2 432 607,31	-244 548,86
21. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	4 866 976,94	-5 155 861,12
22. Bilanzgewinn	<u><u>2 434 369,63</u></u>	<u><u>-5 400 409,98</u></u>

Anhang zum Jahresabschluss per 31.10.2024

Allgemeine Angaben

Im Jahresabschluss der Dachstein Tourismus AG per 31.10.2024 ist die Verschmelzung des Liftbetriebes der Bergbahnen Dachstein West GmbH in die Dachstein Tourismus AG erstmals vollständig abgebildet. Im Zuge der Verschmelzung erfolgte zuerst die Abspaltung des Liftbetriebes der Bergbahnen Dachstein West GmbH in die BBDW Liftbetriebs GmbH. Die BBDW Liftbetriebs GmbH wurde wiederum rückwirkend mit Stichtag 31.10.2023 in die Dachstein Tourismus AG verschmolzen.

Die Verschmelzung erfolgte nach den Vorschriften und mit den Folgen des Umgründungssteuergesetzes, insbesondere Art I Umgründungssteuergesetz (BGBl. Nr. 699/1991 in der letztgültigen Fassung)

Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen ist aufgrund der zum 31.10.2023 erfolgten Verschmelzung der Gesellschaft nur in eingeschränktem Umfang möglich.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist ein Konzernunternehmen iSd § 15 AktG (§ 115 GmbHG) und gehört als verbundenes Unternehmen gem. § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Konzernmuttergesellschaft der OÖ Landesholding GmbH.

Das Unternehmen wurde vom Finanzamt Linz gemäß Betriebsprüfung ab dem Geschäftsjahr 2015 als Liebhaberei eingestuft, gegen diese Feststellung wurde das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen, das Verfahren beim Bundesfinanzgericht ist noch nicht entschieden.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	5

Sachanlagen

In der Position "Grundstücke und Bauten" ist ein Grundwert in Höhe von EUR 746.989,86 (Vorjahr: EUR 182.385,70) enthalten.

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten	33
Technische Anlagen und Maschinen	5 - 20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die Anschaffungskosten wurden auf Basis des gewogenen Durchschnittspreisverfahrens ermittelt.

Eine verlustfreie Bewertung ist durch die Vornahme von Abschlägen, die auf Grund von Umschlagshäufigkeiten (Reichweiten, Verwertbarkeit) ermittelt wurden, gewährleistet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt. Zur Berücksichtigung allgemeiner Kreditrisiken wurde keine Pauschalwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 0,3 % (Vorjahr: -0,92 %) ermittelt. Darin ist bereits die Bezugserhöhung unter Berücksichtigung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters enthalten. Ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 0,0 % (Vorjahr: 0,0 %) wurde berücksichtigt.

Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen wurde nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren (Verfahren der laufenden Einmalprämien) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,88 % (Vorjahr: 1,82 %), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,60 % (Vorjahr: 3,60 %), des gesetzlichen Pensionsantrittsalters und unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln von Ettl-Pagler berechnet. Ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 0,00 % wurde berücksichtigt.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt EUR 551.271,95 (Vorjahr: EUR 549.210,27).

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem Zinssatz von 0,3 % (Vorjahr: -0,92 %) abgezinst.

Die Rückstellung für Abbruchkosten und Wiederaufforstung wurde anteilig zum Bilanzstichtag berechnet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus dem beiliegendem Anlagenspiegel ersichtlich.

Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

Die Bewertung gemäß § 209 Abs 2 UGB (gewogener Durchschnittswert für gleichartige Gegenstände) weist im Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage des letzten vor dem Abschlussstichtag bekannten Börsenkurses oder Marktpreises einen Unterschied in Höhe von EUR 0,00 auf.

Vorräte

Die Bewertung gem. § 209 Abs. 2 UGB (gewogener Durchschnittswert für gleichartige Gegenstände) im Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage des letzten vor dem Abschlussstichtag bekannten Börsenkurses oder Marktpreises weist einen Unterschied in Höhe von EUR 0,00 auf.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Betrag in EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	135.052,54
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	79.490,09
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4.677.688,58
Summe Forderungen	4.892.231,21

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis des erwarteten Steuersatzes von durchschnittlich 23,17% (VJ 24,17%) ermittelt und betreffen die Personalrückstellungen sowie die umgliederte Bewertungsreserve.

Die Veränderung des laufenden Jahres führte zu einem Ertrag von EUR 346.065,00.

Eigenkapital

Eigenkapitalspiegel

	Stand 01.11.2023	BBDW *) 01.11.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.10.2024
Grundkapital	15.916.112,05	0,00	0,00	0,00	15.916.112,05
Kapitalrücklagen	8.495.586,00	0,00	400.000,00	1.171.704,00	7.723.882,00
Gewinnrücklagen	388.775,72	0,00	0,00	0,00	388.775,72
Bilanzverlust	-5.400.409,98	10.267.386,92	0,00	2.432.607,31	2.434.369,63
	19.400.063,79	10.267.386,92	400.000,00	3.604.311,31	26.463.139,40

*) Stand des Eigenkapitals der BBDW Liftbetriebs GmbH zum Verschmelzungszeitpunkt 31.10.2023

Das Grundkapital ist zerlegt in 12.791.517 Stückaktien.

Bewertungsreserven

Zusammensetzung und Entwicklung der Bewertungsreserven:

BEWERTUNGSRESERVENSPIEGEL						
	Konto	Stand	Stand BBDW *)	Zuweisung	Auflösung	Stand
		31.10.2023	31.10.2023			31.10.2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. SACHANLAGEN						
2. Betriebsgebäude		-				-
3. Sonstige Betriebsgebäude	94330	39 030.52			8 194.00	30 836.52
4. Sonderanlagen	94335	656 667.29	1 030 047.38		110 286.67	1 576 428.00
6. Sonstige Einrichtungen u. Leitungen	94344	-	559 047.19	26 461.73	37 031.04	548 477.88
7. Maschinen u.maschin. Anlagen	94344	0.00			-	0.00
8. Betriebs-und Geschäftsausstattung	94344	-			-	-
10.Sonstige Kraftfahrzeuge		-				-
SUMME		695 697.81	1 589 094.57	26 461.73	155 511.71	2 155 742.40

*) Stand der Bewertungsreserven der BBDW Liftbetriebs GmbH zum Verschmelzungszeitpunkt 31.10.2023

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 31.10.203	BBDW *) 31.10.2023	Verwendung	Zuweisung	Stand 31.10.2024
Rückstellungen					
<u>Rückstellung für Abfertigung</u>					
Rückstellung für Abfertigung	839.862,00	225.270,24	117.857,00	104.329,76	1.051.605,00
<u>Pensionsrückstellungen</u>					
Rückstellung für Pensionen	948.002,52	43.461,73		-5.120,92	986.343,33
<u>Steuerrückstellungen</u>					
Rückst. für Körperschaftssteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>sonstige Rückstellungen</u>					
Rückstellung für SZ / WR	340.725,06	94.123,97	434.849,03	468.068,30	468.068,30
Rückst. für ZA-Stunden	78.085,00	84.667,86	30.060,61	48.304,75	180.997,00
Rückst. für Jubiläumsgelder	189.270,00	57.342,36	17.984,55	33.367,19	261.995,00
Rückst. für nicht kons. Urlaube	270.770,00	101.124,41	99.737,25	66.167,84	338.325,00
Rückst. für Instandhaltungen	1.951.269,00	1.166.195,35	0,00	381.635,65	3.499.100,00
Rückst. für Wiederaufforstung	158.961,00	0,00	0,00	1.084,00	160.045,00
Rückst. für Rückz. COVID-Förd.	1.198.608,98	0,00	0,00	0,00	1.198.608,98
Übrige sonstige Rückstellungen	22.525,00	202.480,00	150.355,00	45.719,75	120.369,75
	4.210.214,04	1.705.933,95	732.986,44	1.044.347,48	6.227.509,03
Summe Rückstellungen	5.998.078,56	1.974.665,92	850.843,44	1.143.556,32	8.265.457,36

*) Stand der Rückstellungen der BBDW Liftbetriebs GmbH zum Verschmelzungszeitpunkt 31.10.2023

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 7.136.885,61 (Vorjahr: EUR 4.689.885,61).

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwände in Höhe von EUR 481.107,41 enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	57.586,84	68.650,30
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.484.866,13	7.424.330,65
	<u>1.542.452,97</u>	<u>7.492.980,95</u>

Finanzinstrumente

Derivate Finanzinstrumenten lagen in der Bilanz zum 31.10.2024 nicht vor.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse unterbleibt nach § 237 Z 9 UGB, da dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet wäre, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen betragen im Geschäftsjahr EUR 95.875,26.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von EUR -366.350,32 (Vorjahr: EUR -51.262,28) betreffen die Mindestkörperschaftsteuer sowie Anpassung der Berechnung der aktiven latenten Steuer (aufgrund RÄG 2014).

Sonstige Angaben

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen im Vorstand tätig:

Rupert Schiefer

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als **Aufsichtsräte** tätig:

LR Mag. Michael Lindner (Vorsitzender)

LR Markus Achleitner (Vorsitzender-Stellvertreter)

Mag^a. Doris Cuturi-Stern

Dr. Peter Faktor

GF Kurt Thomanek

Florian Mayer

Bgm. Markus Schmaranzer

GV Herbert Laserer

Mag. Andreas Derndorfer

vom Betriebsrat entsandt:

BRV Joachim Gamsjäger

BRV-Stv. Karl Ortner

BR Michael Kaiser

BR Thomas Brunner

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen in Höhe von EUR 1.350,00 (Vorjahr: EUR 1.914,90) bezahlt.

Anhang

Im Geschäftsjahr waren im Durchschnitt 164 Arbeitnehmer (Vorjahr: 102 Arbeitnehmer) beschäftigt.
Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Arbeiter	85	131
Angestellte	17	33
Gesamt	<u>102</u>	<u>164</u>

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.10.2023</u>	<u>31.10.2024</u>
	EUR	EUR
Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte	0,00	0,00
Andere Arbeitnehmer	204.735,35	194.630,51
	<u>204.735,35</u>	<u>194.630,51</u>

Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 2.434.369,63 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.10.2023</u>	<u>31.10.2024</u>
	EUR	EUR
Prüfung des Jahresabschlusses	7.600,00	7.950,00

Gosau, am 04.03.2025

.....
Rupert Schiefer

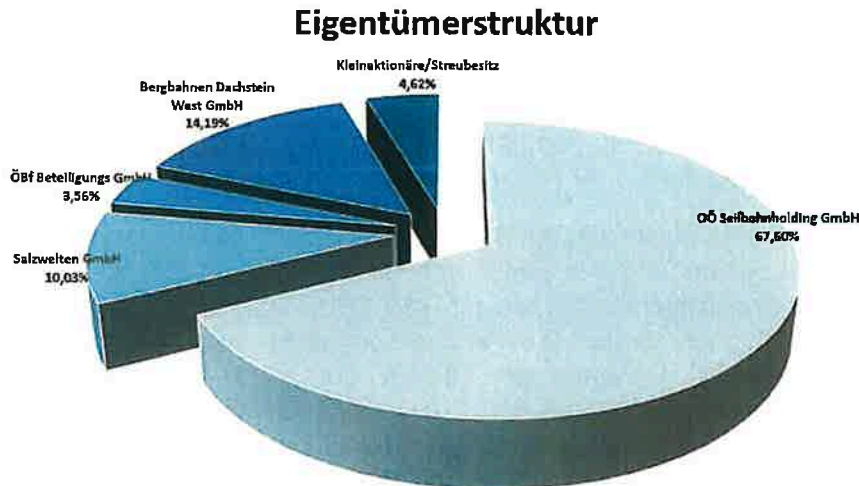
ANLAGENSPIEGEL																
A. ANLAAGEVERMÖGEN	Anschaffungs- und Herstellungskosten							Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte				
	Stand 01. Nov. 2023 EURO	Zugänge EURO	Abgänge EURO	Umbuchungen EURO	Stand 31. Okt. 2024 EURO	Stand DAG per 01. Nov. 2023 EURO	Stand BBDW *) 01. Nov. 2023 EURO	Zugang EURO	Abgang EURO	AIA Iid. EURO	BW-Abgang EURO	Umbuchung EURO	Stand per 31. Okt. 2024 EURO	Stand DAG per 31. Okt. 2023 EURO	Stand BBDW *) 31. Okt. 2024 EURO	Buchwert 31. Okt. 2024 EURO
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
1. Nichtvertragsliche Konzessionen	381.372,14	0,00	19.040,95	0,00	0,00	302.650,72	415.534,33	0,00	54.704,10	0,00	0,00	751.554,32	29.706,42	191.652,36	216.774,69	
2. Software Rechte	1.532.617,70	25.032,14	11.375,00	0,00	2.375.596,02	844.133,40	2.311.117,52	3.477,71	129.554,91	0,00	0,00	1.454.114,77	838.476,39	726.604,34	1.485.281,25	
3. Patente/AKTIVPATENTE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe I	2.013.990,84	1.924.207,84	29.415,95	0,00	3.885.856,02	1.148.695,12	909.751,06	3.477,71	184.439,00	0,00	0,00	2.208.069,09	917.245,81	617.456,73	1.678.095,84	
II. Sachanlagen																
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund																
1.1. Bahnbetriebe	41.534.472,55	16.302.878,22	180.805,14	148.771,12	57.293.705,84	24.888.467,17	9.018.447,60	5.921,39	1.069.330,64	232.748,31	0,00	35.519.977,82	16.888.055,38	7.286.230,33	22.379.776,02	
1.2. Sonstige Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Technische Anlagen und Maschinen	48.594.604,32	23.135.217,03	478.489,98	47.555,30	82.114.740,18	38.128.878,97	19.744.772,16	28.850,81	2.093.092,63	16.184,93	0,00	60.731.811,12	11.465.725,95	12.270.445,46	21.382.937,00	
3. weitere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.433.635,05	2.625.041,46	1.869.314,57	0,00	11.526.534,07	5.825.027,02	1.809.051,94	219.513,16	738.859,49	982,87	0,00	8.012.242,80	1.608.606,03	915.989,83	3.554.284,27	
4. sonstige Abschreibungen und Anlagenbau	897.254,63	109.130,15	429.284,20	0,00	1.092.304,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5. Geplante Wirtschaftstätigkeit	170.449,90	0,00	61.725,94	0,00	241.176,84	179.449,90	0,00	61.725,94	61.725,94	0,00	0,00	241.176,84	687.294,83	160.130,15	1.022.384,32	
Summe II	98.489.459,47	51.232.067,47	3.070.601,62	826.895,66	152.913.629,80	68.819.822,46	30.590.231,72	315.812,30	5.672.814,70	249.895,81	0,00	104.504.208,68	30.089.634,01	20.841.785,80	48.400.320,92	
III. Finanzanlagen																
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Sonstige Finanzanlagen	64.665,20	81,00	0,00	0,00	64.646,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.646,20	64.646,20	61,76	64.607,60	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	667.550,00	62.044,34	12.252,00	0,00	742.646,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.398,03	615.163,00	62.044,34	630.402,73	
Summe III	732.144,24	62.044,34	12.252,00	0,00	807.452,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.398,03	615.163,00	63.056,10	755.005,23	
ENDSUMME	102.285.541,84	55.119.331,28	3.059.704,65	826.895,66	157.620.645,76	68.819.822,46	37.457.022,85	319.256,01	5.857.453,90	249.895,85	0,00	106.765.233,77	32.288.668,01	21.852.398,63	50.841.411,89	

*) Stand des Anlagevermögens der BBDW Liffbetriebs GmbH zum Verschmelzungszeitpunkt 31.10.2023

LAGEBERICHT

1. Eigentümerstruktur und Geschäftszweck

Die Eigentümerstruktur der Dachstein Tourismus AG hat sich seit dem letztem Bilanzstichtag aufgrund der Verschmelzung des Liftbetriebes der Bergbahnen Dachstein West GmbH in die Dachstein Tourismus AG verändert und sieht daher zum Bilanzstichtag 31.10.2024 wie folgt aus:



Liste der Aufsichtsratsmitglieder zum Bilanzstichtag 31.10.2024:

LR Mag. Michael Lindner (Vorsitzender)
LR KommR Markus Achleitner (Vorsitzender-Stellvertreter)
KommRⁱⁿ Mag^a. Doris Cuturi-Stern
Dr. Peter Faktor
Kurt Thomanek
Florian Mayer
Bgm. Markus Schmaranzer
Herbert Laserer
Mag. Andreas Derndorfer

vom Betriebsrat entsandt:

BRV Joachim Gamsjäger
BRV-Stv. Karl Ortner
BR Michael Kaiser
BR Thomas Brunner

Die Dachstein Tourismus AG ist in der Seilbahnbranche tätig und betreibt an den Standorten Dachstein West (Gosau/Rußbach/Annaberg) und Dachstein Krippenstein (Obertraun) diverse Seilbahnen, Sesselbahnen, Schleplifte, Förderbänder sowie in der Sommersaison die Dachsteinhöhlen am Krippenstein. Die Dachsteinhöhlen sind dabei langfristig von der Österreichischen Bundesforste AG gepachtet.

Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Im vorliegenden Abschluss zum 31.10.2024 ist die Verschmelzung des Liftbetriebes der Bergbahnen Dachstein West GmbH (über die Zwischengesellschaft BBDW Liftbetriebs GmbH) in die Dachstein Tourismus AG erstmals vollständig abgebildet.

Die Wintersaison 2023/24 am Standort Dachstein West konnte planmäßig am Freitag, den 8. Dezember 2023 gestartet werden. Bereits am 8. Dezember 2023 konnte die Skiregion Dachstein West mit der Skischaukel Gosau/Rußbach/Annaberg in Vollbetrieb gehen.

Der Saisonkartenverkauf für die Wintersaison 2023/24 konnte im Vergleich zum Vorjahr um etwa 7,8 % bei Stückzahlen bzw. um 19,9 % bei den Erlösen gesteigert werden. Die Gästeeintritte der Wintersaison gingen am Standort Dachstein West gegenüber dem Vorjahr um 7,4 % auf 411.181 (VJ: 443.997) zurück. Die Erlöse der Wintersaison betragen dabei 13.930 TEUR, was eine Steigerung von 8,9 % bedeutete (VJ: 12.796 TEUR). Der Winterbetrieb am Standort Dachstein West wurde am 31. März 2024 beendet.

Die Gosaukambahn startete planmäßig am 09. Mai 2024 in den Sommerbetrieb. Die Anzahl der Gästebeförderungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 8,4 % auf 49.847 (VJ: 54.398) verringert. Die Sommererlöse der Gosaukambahn betragen 860 TEUR (VJ: 997 TEUR). Die Hornbahn in Rußbach startete planmäßig am 15. Juni 2024 in den Sommerbetrieb. Die Anzahl der beförderten Gäste wurde im Vergleich zum Vorjahr um 13,6 % auf 8.072 (VJ: 7.103) gesteigert. Die Sommererlöse betragen dabei 147 TEUR (VJ: 110 TEUR). Die Donnerkogelbahn in Annaberg startet am 20. Juni 2024 in den Sommerbetrieb. Die Anzahl der Gästebeförderungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 12,3 % auf 3.900 (VJ: 3.474) gesteigert. Die Sommererlöse der Donnerkogelbahn betragen 52 TEUR (VJ: 46 TEUR).

Am Standort Dachstein Krippenstein konnte der Winterbetrieb am 25. Dezember 2023 gestartet werden. Die Talabfahrt musste aufgrund der Schneelage ab 11. März 2024 gesperrt werden.

Die Gästeeintritte am Standort Dachstein Krippenstein stiegen in der Wintersaison 2023/24 im Vergleich zum Vorjahr um 12,9 % auf 42.369 (VJ: 40.996). Die Erlöse der Wintersaison betragen dabei 1.416 TEUR, was eine Steigerung von 10,3 % bedeutet (VJ: 1.283 TEUR). Der Winterbetrieb am Standort Dachstein Krippenstein wurde am 31. März 2024 beendet.

Der Sommerbetrieb am Standort Dachstein Krippenstein startete planmäßig am 01. Mai 2024. Die Anzahl an Gästebeförderungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 11,8 % auf 156.280 Gäste (VJ: 177.121) zurückgegangen. Dieser Rückgang spiegelte sich auch in einem Rückgang der Erlös auf 6.956 TEUR (VJ: 7.141 TEUR) wider.

Das Ergebnis nach Steuern der Dachstein Tourismus AG beträgt -3.604 TEUR (VJ: -1.473 TEUR). Hauptverantwortlich für den Rückgang war ein Umsatzeinbruch in der Wintersaison 2023/24 aufgrund einer Wärmeperiode ab Ende Februar. Außerdem konnten in der Sommersaison die Gästeeintritte aus dem Vorjahr nicht erreicht werden. Als dritte Grund ist die Verschmelzung des Liftbetriebes der Bergbahnen Dachstein West GmbH in die Dachstein Tourismus AG zu erwähnen.

Die in den Vorjahren erhaltenen Investitionszuschüsse wurden analog den Abschreibungen aufgelöst und in der Berichtszeile „Auflösung von Kapitalrücklagen“ dargestellt.

Die Gesellschaft weist einen Jahresfehlbetrag von -2.773 TEUR (VJ: -245 TEUR) und einen Bilanzgewinn von 2.094 TEUR (VJ: -5.400 TEUR) aus. Durch die Verschmelzung des Liftbetriebes der Bergbahnen Dachstein West GmbH in die Dachstein Tourismus AG kommt es zu einer starken Veränderung des Bilanzgewinns, was auf den positiven Bilanzgewinn des Liftbetriebes der Bergbahnen Dachstein West GmbH zurückzuführen ist.

Der operative Cash-Flow erreichte insgesamt 3.061 TEUR (VJ: 2.652 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Erträge lagen im Wirtschaftsjahr 2023/24 bei 1.308 TEUR (VJ: 1.108 TEUR). Darin enthalten sind Versicherungsentschädigungen in Höhe von 106 TEUR Die Versicherungsentschädigungen betreffen die Dachsanierung Schönbergalm, den Blitzeinschlag am

Standort Dachstein Krippenstein sowie die Restsumme aus dem Brandschaden der Pumpstation Speicherteich Franzlalm in Rußbach.

Der Materialaufwand in Höhe von 3.575 TEUR (VJ: 2.827 TEUR) veränderte sich vor allem aufgrund der Verschmelzung des Liftbetriebes der Bergbahnen Dachstein West GmbH. Die Stromkosten waren im Vergleich zum vorhergehenden Abschluss wieder rückläufig.

Der Personalaufwand erhöhte sich ebenfalls aufgrund der Verschmelzung auf 8.322 TEUR (VJ: 5.058). Die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwände auf 10.182 TEUR (VJ: 6.949) ist ebenfalls auf die Verschmelzung zurückzuführen.

Der negative Finanzerfolg erhöhte sich auf -385 TEUR (VJ: -37 TEUR).

Die Auflösung der Kapitalrücklagen in Höhe von 1.172 TEUR erfolgte aufgrund von Investitionszuschüssen für die Standorte Dachstein West und Dachstein Krippenstein sowie für die betraglich limitierte Abgangsdeckung seitens des Landes Oberösterreich in Höhe von 400 TEUR für den Winterbetrieb am Standort Dachstein Krippenstein.

Das Investitionsvolumen betrug im Geschäftsjahr 2023/24 insgesamt 3.060 TEUR (VJ: 1.516 TEUR)).

Investitionsprojekte am Standort Dachstein West:

- Kässbohrer Pistengerät, 481 TEUR
- Prinoth, Pistengerät, 466 TEUR
- Kässbohrer, Pistengerät, 311 TEUR
- Planung Aussichts-/Angeralmbahn, 151 TEUR
- Anzahlung Steuerung Hornbahn, 130 TEUR
- Schneehöhenmesssystem, 111 TEUR
- Ausbaustufen IV Speicherteich Franzlalm, 97 TEUR

Investitionsprojekte am Standort Dachstein Krippenstein:

- Umbau Antrieb Sektion I, 277 TEUR
- Parkraumbewirtschaftung, 113 TEUR
- Maschinen u. Geräte Restaurants, 90 TEUR
- Outdoor u. Indoor Displays + Webpanel, 41 TEUR
- Neubranding Dachstein Krippenstein, 25 TEUR
- Dachsanierung Schönbergalm, 24 TEUR

Die Ausrichtung der Marketing- und Vertriebsaktivitäten konzentrierte nach den festgelegten Zielmärkten:

- Dachstein West:
 - o Winter: Familie, Saisonkarte, leistbares Skifahren
 - o Sommer: „Almerlebnis Zwieselalm“, Klettersteig Donnerkogel, Brunos Bergwelt
- Dachstein Krippenstein:
 - o Winter: „Freesports Arena Dachstein-Krippenstein“ und Angebot abseits der Piste
 - o Sommer: „Bergerlebnis Dachstein-Krippenstein“ (5-fingers, Dachstein-Hai, Dachsteinhöhlen, Heilbronner Rundwanderweg, Klettersteige, etc.).

Für das Wintermarketing wurde die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern Snow & Fun, Super Ski Card sowie dem Tourismusverband Dachstein-Salzkammergut weiterhin genutzt. Die festgelegten Zielmärkte umfassen Österreich, Deutschland, Niederlande, Tschechien und Polen.

Die Durchführung aller behördlich vorgeschriebenen Revisionen, Kontrollen und Sicherheitsüberprüfungen ermöglichten einen weitgehend störungsfreien Betrieb. Unsere Mitarbeiter haben ihre Arbeit mit viel Umsicht, Expertenwissen, Flexibilität und großem Engagement erledigt.

2. Lage des Unternehmens

3.1 Vermögenslage

Das Eigenkapital gemäß § 23 URG erhöhte sich zum Bilanzstichtag auf 26.463 TEUR (VJ: 19.400 TEUR). Die Eigenmittelquote betrug 47,0 % (VJ: 53,1 %). Die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG beträgt 10,8 Jahre (VJ: 8,5 Jahre).

Die Kapitalstruktur der Gesellschaft ist ausgewogen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Banken erhöhten sich auf 9.372 TEUR (VJ: 2.001 TEUR). Die gesamten Verbindlichkeiten erhöhten sich auf 21.559 TEUR (VJ: 10.347 TEUR).

3.2 Finanzlage

Durch die Kreditlinien bei der Oberösterreichische Landesbank AG (Hypo Oberösterreich) und dem Raiffeisenverband Salzburg konnten kurzfristige Liquiditätsengpässe überbrückt werden. Die Kreditlinie der Hypo Oberösterreich ist dabei mittels Patronatserklärung des Landes Oberösterreich besichert.

Die Finanzierung der laufenden Instandhaltungs- und Investitionsprojekte erfolgte aus dem operativen Cash-Flow. Verbindlichkeiten wurden innerhalb der Skonto- bzw. Zahlungsfrist beglichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele vereinnahmt.

Die Kostenstruktur ist grundsätzlich stabil, wobei der Großteil auf Fixkosten entfällt.

3.3 Niederlassungen

Die Gesellschaft unterhält keine Niederlassungen.

3.4 Risikobericht

Das Zinsrisiko wurde aufgrund fix verzinsten Wertpapiere und variabel verzinsten Kredite in Grenzen gehalten. Ein Währungsrisiko ist durch Abschluss der Kredite in EUR nicht gegeben. Derivative Finanzierungsinstrumente kamen nicht zur Anwendung.

3.5 Kennzahlen

Aus der Geldflussrechnung ergeben sich folgende Kennzahlen (Werte in TEUR):

Kennzahlen aus der Geldflussrechnung

- Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	TE€	3 060.9	(VJ TE€	2 651.5)
- Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit	TE€	-2 959.4	(VJ TE€	-1 430.0)
- Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	TE€	-136.1	(VJ TE€	-498.5)

Finanzmittelbestand am Beginn des Geschäftsjahres	TE€	1 234.2	(VJ TE€	453.3)
Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres	TE€	1 199.6	(VJ TE€	1 186.1)

Kennzahlen nach URG:

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:		47.0%	(VJ	53.1%)
Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:		10.8	(VJ	8,5 J)

Weitere Kennzahlen:

Eigenkapitalrentabilität:		-11.8%	(VJ	-7.1%)
Gesamtkapitalrentabilität:		-5.3%	(VJ	-3.7%)
Umsatzrentabilität:		-17.2%	(VJ	-9.8%)
Betrieblicher Cash-flow aus Ergebnis:	TE€	3 061.0	(VJ TE€	2 652.0)
Working Capital:	TE€	-4 330.0	(VJ TE€	-2 776.0)
Verschuldung gegen Kreditinstitute:	TE€	9 372.0	(VJ TE€	2 001.0)

Frequenzen:

Gosau Winter 2023/24

- Gästeeintritte		205 575	(VJ	231 357)
------------------	--	---------	-----	-----------

Gosau Sommer 2024

- Gästeeintritte		49 847	(VJ	54 398)
------------------	--	--------	-----	----------

Rußbach Winter 2023/24

- Gästeeintritte		125 271	(VJ	119 257)
------------------	--	---------	-----	-----------

Rußbach Sommer 2024

- Gästeeintritte		8 072	(VJ	7 103)
------------------	--	-------	-----	---------

Annaberg Winter 2023/24

- Gästeeintritte		80 335	(VJ	93 383)
------------------	--	--------	-----	----------

Annaberg Sommer 2024

- Gästeeintritte		3 900	(VJ	3 474)
------------------	--	-------	-----	---------

Obertraun Winter 2023/24

- Gästeeintritte		42 369	(VJ	40 996)
------------------	--	--------	-----	----------

Obertraun Sommer 2024

- Gästeeintritte		156 280	(VJ	177 121)
------------------	--	---------	-----	-----------

3. Bericht über Forschung und Entwicklung

In diesem Bereich gab es keine Aktivitäten.

5. Bericht über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Der Winterbetrieb am Standort Dachstein West konnte planmäßig am 06. Dezember 2024 mit einem Teilbetrieb gestartet werden. Am 14. Dezember 2024 konnte die Skiregion Dachstein West mit der Skischaukel Gosau/Rußbach/Annaberg in Vollbetrieb gehen.

Der Winterbetrieb am Standort Dachstein Krippenstein startete am 21. Dezember 2024. Die Talabfahrt wurde am 05. Jänner 2025 geöffnet.

Die Preisstrategie für den Winter 2024/25 beruht auf unterschiedlichen Preisen beim Kartenverkauf an den Kassen und im Online-Shop. Maßgebend ist dabei eine transparente, stabile und übersichtliche Preisgestaltung. Neben den Standardprodukten werden Ticketvarianten wie „Natürlich 365“, „Happy Hour“ und „Eltern Auszeit“ angeboten.

Die Anzahl an Gästeeintritten am Standort Dachstein West konnte mit Stand Jänner 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 6 % gesteigert werden. Am Standort Dachstein Krippenstein gestaltet sich die Situation ähnlich, wobei eine Steigerung von ca. 3 % im Vergleich zum Vorjahr erreicht wurde.

Die Wintersaison am Standort Dachstein West wird planmäßig mit 6. April 2025 beendet, während die Saison am Standort Dachstein Krippenstein mit 30. März 2025 endet. Das Erreichen des Winter-Planungsergebnisses erscheint aus heutiger Sicht realistisch.

Im Marketingbereich wird die Kooperation mit den regionalen Tourismusverbänden Gästeservice Tennengau und Ferienregion Dachstein Salzkammergut mit der Destinationsmarke „Dachstein West natürlich im Salzkammergut“ weitergeführt.

Ein moderner und zeitgemäßer Auftritt, welcher die Zusammengehörigkeit der einzelnen Standorte nach außen aber auch nach innen (Unternehmenskultur, Wert & Haltung der Organisation) gezielt in den Fokus stellt, konnte durch den Launch der neuen Dachmarke (Bergbahnen Dachstein Salzkammergut) erreicht werden.

Am Standort Dachstein West ist bis zum Start der Wintersaison 2025/26, vorbehaltlich sämtlicher Genehmigungen und Zustimmung der Grundeigentümer, die Errichtung von zwei kuppelbaren Sechsesselbahnen als Ersatzanlagen für die Vierersesselbahn Aussichtsberg sowie den Angerlift geplant. Mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens 6SB Aussichtsberg und 6SB Angeralm soll die Zukunft der Skiregion Dachstein West langfristig gesichert und ein wichtiger wirtschaftlicher Impuls für die gesamte Region gesetzt werden.

Der Vorstand mit seinem Team ist weiterhin mit vollem Engagement bemüht, den Erfolg des Unternehmens langfristig abzusichern und auszubauen. Zusätzlich wird aktiv an zukunftsorientierten Konzepten und Strukturen gearbeitet.

Gosau, am 04.03.2025

Vorstand



Rupert Schiefer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört, Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhändergesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsmäßigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien

